

BUNDESGERICHTSHOF

XI ZR 126/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Manfred U [REDACTED], Versicherungskaufmann,
B [REDACTED] str. [REDACTED], M [REDACTED],

Kläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

gegen

D [REDACTED] Bank AG, Filiale M [REDACTED], M [REDACTED] str. [REDACTED], M [REDACTED], Zweig-
niederlassung der D [REDACTED] Bank AG, F [REDACTED], vertreten
durch den Vorstand,

Beklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED], S [REDACTED] [REDACTED] /
II. Instanz: Ecke O [REDACTED] str. [REDACTED], Ol [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Dr. Bungeroth und Dr. van Gelder

am 2. Oktober 1990

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, den Wert seiner Beschwerde durch das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 22. Februar 1990 auf über 40.000 DM festzusetzen, wird zurückgewiesen.

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird auf 14.916,96 DM festgesetzt.

Gründe:

Mit seinem am 8. Februar 1990 gestellten Klagantrag hat der Kläger nur noch einen Zahlungsanspruch in Höhe von 7.840 DM und einen selbständig gewordenen Zinsanspruch im Wert von 7.076,96 DM geltend gemacht. Damit hat er die in vollständiger Durchführung des abgeschlossenen Prozeßvergleichs von der Beklagten am 18. Januar 1990 geleistete Zahlung als Teilerfüllung seiner Ansprüche akzeptiert und dementsprechend sein ursprüngliches Interesse eingeschränkt. Die Geltendmachung der "Gegenstandslosigkeit" des Prozeßvergleichs als Voraussetzung seiner Zahlungsanträge hat bei

- 3 -

dieser Sachlage keine eigene wertmäßige Bedeutung. Sie ist deshalb mit Recht vom Berufungsgericht bei Festsetzung der Beschwer nicht berücksichtigt worden.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Dr. Bungeroth

Dr. van Gelder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)